

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen
und MINT-Maßnahmen im Bildungsbereich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen und MINT- Maßnahmen im Bildungsbereich	3
1. Zielsetzung.....	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Fördernehmer*innen	3
4. Fördervoraussetzungen.....	3
5. Art und Ausmaß der Förderung.....	3
6. Förderbare Kosten	3
7. Verfahrensbestimmungen	4
8. Rahmenrichtlinie	5
9. Inkrafttreten	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Impressum	7

Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen und MINT- Maßnahmen im Bildungsbereich

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.09.2024

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Digitalisierungsmaßnahmen und MINT-Maßnahmen, die sich positiv auf die Bildungslandschaft Tirols auswirken, zu fördern. Vorrangig gefördert werden Projekte von Pflichtschulen und Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Kosten für Digitalisierungsprojekte, MINT-Projekte und –maßnahmen im Bereich der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens gefördert, die einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leisten.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:

- Einzelunternehmen,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Es sind nur Vorhaben förderfähig, die einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leisten.
- (2) Das jeweilige Vorhaben darf nicht der privaten Gewinnerzielung dienen.
- (3) Darüber hinaus gehende Fördervoraussetzungen können bei Bedarf in einer Fördervereinbarung festgelegt werden.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer (verlorener) Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt werden. Im Falle des Abschlusses einer Fördervereinbarung sind Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten in dieser festzulegen.

6. Förderbare Kosten

- (1) Förderbare Kosten sind Personal- und/oder Sachkosten, die mit einer Digitalisierungsmaßnahme oder MINT-Maßnahme verbunden sind.
- (2) Förderkumulierung:
 - a. Maßnahmen, die von anderen Stellen mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen dieser Förderung nicht gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
 - b. Bei Maßnahmen, die ausschließlich im Rahmen dieser Förderung gefördert werden, ist eine Finanzierung von maximal 100% der nachgewiesenen Kosten möglich.

7. Verfahrensbestimmungen

- (1) Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes mittels dem bereit gestellten Formular bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a. Inhaltliche Projektbeschreibung sowie detaillierte Aufstellung der Projektkosten und Projektfinanzierung,
 - b. Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen.Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.
- (3) Förderentscheidung:
 - a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - b. Bei Digitalisierungsmaßnahmen bzw. MINT-Maßnahmen den schulischen Bereich betreffend, wird eine fachliche Stellungnahme der Bildungsdirektion für Tirol eingeholt.
 - c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder der Landesregierung.
 - d. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
 - e. Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
 - f. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (4) Fördervereinbarung:
 - a. Über das zu fördernde Projekt kann eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abgeschlossen werden, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - erforderlichenfalls Regelungen über weitere Fördervoraussetzungen,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
 - b. Im Falle der Erstellung einer Fördervereinbarung wird diese mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (5) Auszahlung:
 - a. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorliegen des Zusageschreibens oder der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung.
 - b. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle entsprechend nachzuweisen.
 - c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Kostenaufstellung, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls Jahresabschlüsse) und des inhaltlichen Berichts. Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.09.2024 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

MINT

Zusammenfassung von Mathematik, Informatik,
Naturwissenschaft und Technik

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung